

| <p align="center">Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO -) Vom 13. Juli 1990 Stand: 2002</p> | <p align="center">Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplatzanlagen (Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung - GarStellVO -) vom 08. Dezember 2022 (nichtamtliche Fassung)</p> | <p>Begründung</p> |
|--|--|---|
| <p>Auf Grund des § 85 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307; 1987 S. 48), geändert durch § 40 des Gesetzes vom 4. April 1989 (GVBl. S. 71, 98), BS 213-1, wird verordnet:</p> | <p>Aufgrund des § 87 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 sowie Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 403), BS 213-1, wird verordnet:</p> | <p>Da der Anwendungsbereich der Verordnung auch Stellplatzanlagen umfasst, werden die Überschrift und die Kurzbezeichnung entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>§ 1 Begriffe</p> <p>§ 2 Zu- und Abfahrten</p> <p>§ 3 Rampen</p> <p>§ 4 Garagenstellplätze, Fahrgassen</p> <p>§ 5 Lichte Höhe</p> <p>§ 5a Mechanische Einrichtungen in Garagen</p> <p>§ 6 Tragende Wände, Decken</p> <p>§ 7 Außenwände</p> <p>§ 8 Trennwände</p> <p>§ 9 Abschlusswände</p> <p>§ 10 Dächer</p> <p>§ 11 Rauchabschnitte, Brandabschnitte</p> <p>§ 12 Verbindung mit anderen Räumen</p> <p>§ 13 Rettungswege</p> <p>§ 14 Beleuchtung</p> <p>§ 15 Lüftung</p> <p>§ 16 Feuerlöschanlagen</p> <p>§ 17 Brandmeldeanlagen</p> <p>§ 18 Betriebsbestimmungen</p> | <p align="center">Teil 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Begriffe und allgemeine Anforderungen</p> <p align="center">Teil 2 Bauvorschriften</p> <p>§ 3 Zu- und Abfahrten</p> <p>§ 4 Rampen</p> <p>§ 5 Stellplätze und Fahrgassen</p> <p>§ 6 Lichte Höhe</p> <p>§ 7 Wände, Stützen, Decken, Dächer</p> <p>§ 8 Außenwände</p> <p>§ 9 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore</p> <p>§ 10 Gebäudeabschlusswände</p> <p>§ 11 Wände und Decken von Kleingaragen</p> <p>§ 12 Brandabschnitte</p> <p>§ 13 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagen- geschossen</p> <p>§ 14 Rettungswege</p> <p>§ 15 Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung</p> <p>§ 16 Lüftung</p> <p>§ 17 Feuerlöschanlagen, Rauchableitung</p> <p>§ 18 Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen</p> <p>§ 19 Sicherheitsstromversorgungsanlagen</p> <p>§ 20 Einbauten und technische Anlagen</p> <p align="center">Teil 3 Betriebsvorschriften</p> <p>§ 21 Betriebsvorschriften für Garagen und Stellplatzanlagen</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 19 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen</p> <p>§ 20 Zusätzliche Bauunterlagen § 21 Prüfungen</p> <p>§ 22 Weitergehende Anforderungen § 23 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 24 Übergangsbestimmung § 25 Inkrafttreten</p> | <p style="text-align: center;">Teil 4 Bauunterlagen, Prüfungen</p> <p>§ 22 Bauunterlagen, Feuerwehrpläne § 23 Prüfungen</p> <p style="text-align: center;">Teil 5 Schlussvorschriften</p> <p>§ 24 Weitergehende Anforderungen § 25 Ordnungswidrigkeiten § 26 Übergangsbestimmungen § 27 Änderung der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen § 28 Inkrafttreten</p> | |
| | <p style="text-align: center;">Teil 1 Allgemeine Vorschriften</p> | |
| | <p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> | |
| | <p>(1) Die Verordnung gilt für Stellplatzanlagen und Garagen im Sinne des § 2 Abs. 8 und des § 47 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Verordnung gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile zum Abstellen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstfahrzeugen, die dem Brand- und Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst dienen, 2. Arbeitsmaschinen oder land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen oder 3. Betriebsfahrzeugen in Werk- und Lagerräumen von Handwerksbetrieben, wenn die Abstellfläche im Arbeitsraum im Verhältnis zur Grundfläche des Arbeitsraumes untergeordnet ist. | <p>Mit der Einführung des Anwendungsbereichs erfolgt eine Anpassung an die generellen Gliederungen von Verordnungen im Bereich des Bauordnungsrechts. Teile des § 19 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 in der bisher geltenden Fassung wurden in § 1 übernommen.</p> <p>Absatz 1 erklärt den Anwendungsbereich mit Bezug auf die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO).</p> <p>In Absatz 2 werden unter Nummer 1 Gebäude für Kraftfahrzeuge von Feuerwehren, Katastrophenschutzorganisationen und Rettungsdiensten ergänzt, um z. B. die Fragestellung bezüglich der Feuerwehrgerätehäuser zu klären.</p> |

| | | |
|----------------------------|--|--|
| | | <p>Nummer 2 stellt klar, dass land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Traktoren ohne Anbaugerät – ansonsten handelt es sich um ein Arbeitsgerät) auch in landwirtschaftlichen Hallen abgestellt werden dürfen.</p> <p>Nummer 3 wird eingefügt, um Handwerksbetrieben (oder Betrieben mit ähnlichen Beschäftigungsfeldern, wie z. B. Dienstleister für Energieversorger) die Möglichkeit zu eröffnen, ihre abends beladenen Kleintransporter und Pritschenwagen in den Werk- und Lagerräumen über Nacht abstellen zu dürfen.</p> <p>Darüber hinaus bleiben die weiterführenden Regelungen des § 2 Abs. 8 Satz 3 LBauO unberührt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Batterie und/oder ohne Kraftstoff entspricht einer Lagerung und ist über § 2 Abs. 8 Satz 3 LBauO geregelt. § 19 Abs. 2 Nr. 1 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 in der bisher geltenden Fassung kann daher entfallen.</p> |
| <p>§ 1 Begriffe</p> | <p>§ 24 Begriffe und allgemeine Anforderungen</p> | <p>Durch die Einfügung des neuen § 1 wird der bisherige § 1 zu § 2. Es erfolgt zudem eine Anpassung an Systematik, Reihenfolge und Wortlaut des § 2 des Musters einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung - M-GarVO).</p> |

(1) Garagen und Garagengeschosse gelten als oberirdisch, wenn ihr Fußboden im Mittel nicht mehr als 1,30 m unter der angrenzenden Geländeoberfläche liegt.

- (2) Offene Garagen sind Garagen, die
1. unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben,
 2. diese Öffnungen in mindestens zwei sich gegenüberliegenden und nicht mehr als 70 m voneinander entfernten Umfassungswänden haben und
 3. eine ständige Querlüftung haben.

(3) Überdachte Stellplätze gelten als offene Garagen.

(4) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garagenstellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden.

(5) Garagenstellplätze sind Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen in Garagen.

~~(1) Garagen und Garagengeschosse gelten als oberirdisch, wenn ihr Fußboden im Mittel nicht mehr als 1,30 m unter der angrenzenden Geländeoberfläche liegt.~~

(12) Offene Mittel- und Großgaragen sind Garagen, die ~~1. in jedem Geschoss~~ unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, ~~2. bei denen mindestens zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden diese Öffnungen in mindestens zwei sich gegenüberliegenden und nicht mehr als 70 m voneinander entfernt sind~~ entfernten Umfassungswänden haben und ~~3. bei denen eine ständige Querlüftung im Bereich der Stellplätze vorhanden ist; die Querlüftung darf insbesondere durch vorgestellte Wände oder Außenwandbegrünungen nicht eingeschränkt werden. haben.~~

~~(3) Überdachte Stellplätze gelten als offene Garagen.~~

(2) Offene Kleingaragen sind Garagen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.

(3) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen.

(4) Oberirdische Garagen sind Garagen, deren Fußboden im Mittel nicht mehr als 1,50 m unter der Geländeoberfläche liegt.

~~(5) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Stellplätzen Garagenstellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden.~~

~~(6) Ein Stellplatz ist eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs in einer Garage oder auf einer Stellplatzanlage dient. Garagenstellplätze sind Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen in Garagen.~~

(7) Eine Stellplatzanlage ist eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Stellplätzen und der Verkehrsfläche besteht. Überdachte Stellplatzanlagen gelten als offene Garagen.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1. Es wird klargestellt, wie offene Mittel- und Großgaragen definiert werden.

Durch die Ergänzung der Worte „in jedem Geschoss“ wird klargestellt, dass eine Anrechnung der Öffnungsflächen aus anderen Geschossen nicht möglich ist. Weiterhin darf die Querlüftung (unverschließbare Öffnungen) nicht durch vorgestellte Wände oder Begrünungen der Außenfassade eingeschränkt werden.

Die neu eingefügten Absätze 2 und 3 definieren die Begriffe der offenen Kleingaragen sowie der geschlossenen Garagen. Es erfolgt insoweit eine Angleichung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung.

Der bisherige Absatz 3 wird zur Anpassung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung gestrichen und inhaltlich in Absatz 7 überführt.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 1 findet sich nun in Absatz 4. Das Maß zur Abgrenzung wird unter Bezugnahme auf die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung auf 1,50 m erhöht.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Zudem wird der Begriff „Garagenstellplätze“ zugunsten des weiter gefassten

(6) Verkehrsflächen von Garagen sind alle allgemein befahr- und begehbaren Flächen, ausgenommen Garagenstellplätze.

(7) Die Nutzfläche von Garagen ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garagenstellplätze und der Verkehrsflächen. Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Garagenstellplätze. Stellplätze auf Dächern (Dachstellplätze) und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet.

(8) Es sind Garagen mit einer Nutzfläche
1. bis 100 m² Kleingaragen,
2. über 100 m² bis 1000 m² Mittelgaragen,
3. über 1000 m² Großgaragen.

~~(6) Verkehrsflächen von Garagen sind alle allgemein befahr- und begehbaren Flächen, ausgenommen Garagenstellplätze.~~

(87) Die Nutzfläche einer Garage von Garagen ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Stellplätze Garagenstellplätze, der Abstellplätze für Fahrräder, Anhänger und Elektrokleinstfahrzeuge und der Verkehrsflächen. Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Stellplätze Garagenstellplätze. Stellplätze auf Dächern (Dachstellplätze) und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(98) Es sind Garagen mit einer Nutzfläche
1. bis 100 m² Kleingaragen,
2. über 100 m² bis 1 000 m² Mittelgaragen,
3. über 1 000 m² Großgaragen.

(10) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile von Garagen die Anforderungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden. Die Erleichterungen des § 30 Abs. 3 und des § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBauO sind nicht anzuwenden.

Begriffs „Stellplatz“ (siehe Definition in Absatz 6) aufgegeben. Dies ist unproblematisch, da Absatz 5 nur Garagen regelt.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und führt aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Landesverordnung den Begriff des Stellplatzes als einer Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs sowohl in Garagen als auch auf Stellplatzanlagen ein. Der überdachte Stellplatz gilt als offene Garage (hierzu zählen z. B. Carports als auch der mit Photovoltaikanlagen überdachte Stellplatz).

Im neu eingefügten Absatz 7 wird der Begriff der Stellplatzanlage legal definiert. Gemeint ist eine oberirdische, im Freien befindliche, nicht überdachte zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Stellplätzen und der Verkehrsfläche besteht. Zudem wird klargestellt, dass überdachte Stellplatzanlagen als offene Garagen gelten (hierzu zählen z. B. auch mit Photovoltaikanlagen überdachte Stellplatzanlagen).

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8. In Absatz 8 wird die Nutzfläche einer Garage um die Abstellplätze für Fahrräder, Anhänger und Elektrokleinstfahrzeuge (§ 1 der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr vom 6. Juni 2019 –

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>BGBl. I S. 756 –, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 – BGBl. I S. 3091 –), ergänzt.</p> <p>Werden Garagen durch Trennwände im Sinne des § 9 Abs. 1 abgetrennt, sind deren Nutzflächen zu addieren, es sei denn, jede Garage ist für sich selbstständig nutzbar (eigene Erschließung, Zu- und Ausfahrt). Die Einbeziehung von Abstellplätzen für Fahrräder ist möglich, da § 2 Abs. 8 Satz 2 LBauO das Abstellen von Fahrrädern in Garagen nicht explizit ausschließt. Es wird klarstellend der Begriff des Stellplatzes (siehe Definition Absatz 6) verwendet. Auf die verkürzte Bezeichnung „Dachstellplätze“ kann verzichtet werden, da diese im weiteren Verordnungstext nur an wenigen Stellen verwendet wird. Der in Satz 3 neu eingefügte Zusatz soll bei Sonderfällen Anwendung finden. Denkbar sind z. B. Fälle, in denen die Anzahl der Stellplätze und der dazugehörigen Verkehrsflächen auf einer Dachfläche im Verhältnis zu den Stellplätzen in der Garage überwiegt und somit eine Einstufung in die nächstgrößere Garagenart unverhältnismäßig wäre.</p> <p>Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.</p> <p>Der neu eingefügte Absatz 10 Satz 1 beschreibt die materiellen Anforderungen an tragende,</p> |
|--|--|---|

| | | |
|---|--|--|
| | | aussteifende sowie an raumabschließende Bauteile entsprechend der Gebäudeklasse 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz. Durch Satz 2 werden die Erleichterungen für Brandwände und notwendige Flure für Gebäudeklasse 1 und 2 für Garagen ausgeschlossen. |
| | Teil 2 Bauvorschriften | |
| § 2 Zu- und Abfahrten | § 32 Zu- und Abfahrten | Der bisherige § 2 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 3. |
| <p>(1) Zu- und Abfahrten von Garagen sind so anzuordnen, dass der Verkehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche gut zu übersehen ist und so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Einrichtungen ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten von Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75 m breit sein; der Radius des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen. Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren genügt eine Breite von 2,30 m. Breitere Fahrbahnen können in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m verlangt werden, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.</p> <p>(4) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.</p> <p>(5) Bei Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,80 m breiter erhöhter oder verkehrssicher abgegrenzter Gehweg anzulegen, soweit nicht für den Fußgängerverkehr besondere Fußwege vorgesehen sind.</p> | <p>(1) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Zu- und Abfahrten von Garagen sind so anzuordnen, dass der Verkehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche gut zu übersehen ist und so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Vor Garagentoren, Schranken und anderen, den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen, wie Schranken oder Tore, ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75 m breit sein; der Halbmesser Radius des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen. Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren genügt eine Breite von 2,30 m. Breitere Fahrbahnen sind können in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m vorzusehen verlangt werden, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.</p> <p>(4) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.</p> <p>(5) Bei Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,80 m breiter erhöhter oder verkehrssicher abgegrenzter Gehweg anzulegen, soweit nicht für den Fußgängerverkehr besondere Fußwege vorgesehen sind erforderlich.</p> | <p>Absatz 1 wird an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst mit der Konsequenz, dass nun eine konkrete Mindestlänge von 3 m für Zu- und Abfahrten vorgegeben wird. Sollen insoweit kürzere Zu- und Abfahrten bei bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, ist hierfür eine Abweichung notwendig. Diese kann im Zweifelsfall von der Straßenverkehrsbehörde (§ 44 StVO) geprüft werden.</p> <p>Absatz 2 wird an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst. Dies hat keine Änderung des Regelungsinhalts zur Folge.</p> <p>Bei den (unverändert) vorgegebenen Abmessungen für Breiten und Halbmesser der Fahrspuren des Absatzes 3 Satz 1 und 2 handelt es sich um Mindestab-</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>(6) Für Zu- und Abfahrten von Stellplätzen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.</p> | <p>Der Gehweg muss gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt werden.</p> <p>(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 sind die Stellplätze auf Dächern und die dazugehörigen Verkehrsflächen der Nutzfläche zuzurechnen.</p> <p>(7) Für Zu- und Abfahrten von Stellplatzanlagen Stellplätzen gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß entsprechend.</p> | <p>messungen. Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie die Bauherrenschaft können in eigener Verantwortung breitere Fahrspuren von Zu- und Abfahrten und größere Halbmesser planen und bauen.</p> <p>Absatz 5 wird an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst. Die Erleichterung, soweit für den Fußgängerverkehr besondere Fußwege vorgesehen sind, entfällt.</p> <p>Der neu eingefügte Absatz 6 wird zur Klarstellung und Angleichung an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung aufgenommen.</p> <p>Der bisherige Absatz 6 wird aufgrund des neu eingefügten Absatzes 6 zu Absatz 7. Es werden klarstellend Stellplatzanlagen eingefügt.</p> |
| <p>§ 3 Rampen</p> | <p>§ 43 Rampen</p> | <p>Der bisherige § 3 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 4.</p> |
| <p>(1) Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 v. H. geneigt sein. Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muss mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. Gewendelte Teile solcher Rampen müssen eine Querneigung von mindestens 3 v. H. haben; der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen.</p> <p>(2) Zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 v. H. Neigung muss eine waagrechte oder eine bis 10 v. H. geneigte Fläche von mindestens 3 m Länge liegen. Bei Rampen von Kleingaragen können Ausnahmen gestattet werden,</p> | <p>(1) Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 v. H. geneigt sein. Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muss mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. Gewendelte Rampenteile Teile solcher Rampen müssen eine Querneigung von mindestens 3 v. H. haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen.</p> <p>(2) Zwischen öffentlicher der öffentlichen Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 v. H. Neigung muss eine geringer waagrechte oder eine bis 10 v. H. geneigte Fläche mit höchstens</p> | <p>In Absatz 2 wird die geforderte geringer geneigte Fläche mit einer Neigung von höchstens 5 v. H. präzisiert. Die Begrenzung der Neigung bezieht sich nicht auf die Erschließung von Parkraum in Form klassischer Mehrfachparker (Parklifts). Die Erleichterung für die Neigungen von Rampen von Kleingaragen</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.</p> <p>(3) In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 0,80 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder baulich abgegrenzt ist. An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.</p> <p>(4) Für Rampen von Stellplätzen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p> <p>(5) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen.</p> | <p>5 v. H. Neigung und von mindestens 3 m Länge liegen. Bei Rampen von Kleingaragen können Ausnahmen gestattet werden, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.</p> <p>(3) In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängerinnen und Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 0,80 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher baulich abgegrenzt ist. An Rampen, die von Fußgängerinnen und Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.</p> <p>(4) Für Rampen von Stellplatzanlagen Stellplätzen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß entsprechend.</p> <p>(5) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen.</p> | <p>entfällt, da es nicht von der Anzahl der Fahrzeuge abhängt, wie steil eine Rampe sein darf.</p> <p>In Absatz 3 werden die Anforderungen an den Gehweg an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung, der an dieser Stelle zielführender ist, angepasst.</p> <p>Da die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 nicht nur für Mittel- und Großgaragen, sondern auch für Stellplatzanlagen gelten sollen, wird Absatz 4 entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>§ 4 Garagenstellplätze, Fahrgassen</p> | <p>§ 54 Stellplätze und Garagenstellplätze, Fahrgassen</p> | <p>Der bisherige § 4 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 5. In der Überschrift des § 5 wird klargestellt, dass die Regelungen für Stellplätze (§ 2 Abs. 6), d.h. in Garagen und auf Stellplatzanlagen, Anwendung finden.</p> |
| <p>(1) Garagenstellplätze müssen mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein. Garagenstellplätze für behinderte Menschen müssen mindestens 3,50 m breit sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen und für diese Plattformen.</p> | <p>(1) Ein notwendiger Stellplatz muss Garagenstellplätze müssen mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein. Die Breite eines Stellplatzes muss mindestens betragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2,30 m, wenn keine Längsseite, 2. 2,40 m, wenn eine Längsseite, 3. 2,50 m, wenn jede Längsseite <p>des Stellplatzes im Abstand bis zu 0,10 m durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist, oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. 3,50 m, wenn er als barrierefreier Stellplatz bestimmt ist. Garagenstellplätze für behinderte Menschen müssen mindestens 3,50 m breit sein. Stellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen brauchen in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 nur 2,30 m breit zu sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Stellplätze Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen und für diese | <p>Absatz 1 regelt, wie bisher, die vorgegebene Länge und die Breiten von Stellplätzen. Es wird klargestellt, dass es sich insoweit um notwendige Stellplätze (§ 47 Abs. 1 Satz 1 LBauO) handeln muss. Sofern Begrenzungen vorhanden sind, erhöhen sich die Breitenmaße. Es handelt sich dabei um Mindestabmessungen. Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie die Bauherrenschaft können in eigener Verantwortung breitere und längere Stellplätze</p> |

(2) Fahrgassen, die unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Garagenstellplätzen dienen, müssen in ihrer Breite mindestens den Anforderungen der folgenden Tabelle entsprechen; Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten:

| Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse im Winkel von | Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Einstellplatzbreite von | | |
|--|---|--------|--------|
| | 2,30 m | 2,40 m | 2,50 m |
| 90° | 6,50 | 6,00 | 5,50 |
| 45° | 3,50 | 3,25 | 3,00 |

Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens 8 m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.

(3) Fahrgassen, die nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Garagenstellplätzen dienen, müssen mindestens 2,75 m breit sein.

(4) Fahrgassen mit Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5 m breit sein, soweit sich aus Absatz 2 keine weitergehenden Anforderungen ergeben.

(5) Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen sind in Fahrgassen zulässig, wenn

1. eine Breite der Fahrgassen von mindestens 2,75 m erhalten bleibt,
2. die Plattformen nicht vor kraftbetriebenen Hebebühnen angeordnet werden und
3. in Fahrgassen mit Gegenverkehr kein Durchgangsverkehr stattfindet.

Plattformen. Stellplätze auf kraftbetriebenen, geneigten Hebebühnen sind in allgemein zugänglichen Garagen nicht zulässig.

(2) Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderungen der folgenden Tabelle erfüllen; Zwischenwerte sind linear zu interpolieren: Fahrgassen, die unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Garagenstellplätzen dienen, müssen in ihrer Breite mindestens den Anforderungen der folgenden Tabelle entsprechen; Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten:

| Anordnung der Stellplätze Einstellplätze zur Fahrgasse im Winkel von | Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Stellplatzbreite Einstellplatzbreite von | | |
|---|---|--------|--------|
| | 2,30 m | 2,40 m | 2,50 m |
| 90° | 6,50 | 6,00 | 5,50 |
| 45° | 3,50 | 3,25 | 3,00 |

Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens 8 m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.

(3) Fahrgassen müssen, soweit sie nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, mindestens 2,75 m breit sein. Fahrgassen, die nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Garagenstellplätzen dienen, müssen mindestens 2,75 m breit sein.

(4) Fahrgassen mit Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5 m breit sein, soweit sich aus Absatz 2 keine weitergehenden Anforderungen ergeben.

(45) **Stellplätze** Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen sind in Fahrgassen zulässig, wenn

1. eine Breite der Fahrgassen von mindestens 2,75 m erhalten bleibt,
2. die Plattformen nicht vor kraftbetriebenen Hebebühnen angeordnet werden und
3. in Fahrgassen mit Gegenverkehr kein Durchgangsverkehr stattfindet.

planen und bauen. Auch können Stellplätze in Schrägaufstellung geplant und Zwischenwerte interpoliert werden. Die Ergänzung in Satz 5 erklärt die kraftbetriebenen, geneigten Hebebühnen in allgemein zugänglichen Garagen für unzulässig, da diese nur einem festen Benutzerkreis nach umfangreicher Einweisung vorbehalten sind.

Der bisherige Absatz 4 Halbsatz 1 wird aus systematischen Gründen und zur Angleichung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung als neuer Satz 2 dem Absatz 3 angefügt. Halbsatz 2 ist entbehrlich und wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden durch den Wegfall des bisherigen Absatzes 4 zu den Absätzen 4 und 5. Es wird jeweils das Wort „Garagenstellplätze“ durch das Wort „Stellplätze“ ersetzt. In Absatz 5 Satz 1 wird zudem das Wort „mindestens“ aus redaktionellen Gründen gestrichen.

Der bisherige Absatz 7 kann entfallen, da – wie bereits erläutert – die Regelungen des § 5 für Stellplätze (§ 2 Abs. 6) gelten.

Aufgrund des Wegfalls der bisherigen Absätze 4 und 7 wird der bisherige Absatz 8 zu Ab-

| | | |
|--|---|--|
| <p>(6) Die einzelnen Garagenstellplätze und die Fahrgassen sind mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Satz 1 gilt nicht für Garagenstellplätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Kleingaragen ohne Fahrgassen, 2. auf kraftbetriebenen Hebebühnen, 3. auf horizontal verschiebbaren Plattformen <p>Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Geschoss leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten haben.</p> <p>(7) Für Stellplätze gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend.</p> <p>(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für automatische Garagen.</p> | <p>(6) Die einzelnen Stellplätze Garagenstellplätze und die Fahrgassen sind mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Dies Satz 1 gilt nicht für Garagenstellplätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Kleingaragen ohne Fahrgassen, 2. Stellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen, 3. Stellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen. <p>Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Geschoss leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten haben.</p> <p>(7) Für Stellplätze gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 56 gelten nicht für automatische Garagen.</p> | <p>satz 6. Die Verweisung in Absatz 8 wird redaktionell angepasst.</p> |
| <p>§ 5 Lichte Höhe</p> | <p>§ 65 Lichte Höhe</p> | <p>Der bisherige § 5 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 6.</p> |
| <p>Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen, eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Satz 1 gilt nicht für kraftbetriebene Hebebühnen.</p> | <p>Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen, eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Dies Satz 1 gilt nicht für kraftbetriebene Hebebühnen.</p> | <p>Die vorgegebene lichte Höhe von 2 m ist nur ein Mindestmaß. Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie die Bauherrenschaft können in eigener Verantwortung höhere Garagen planen und bauen. Für barrierefreie Stellplätze (siehe Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen vom 8. Mai 2022 – 4519 –, MinBl. S. 60 in Verbindung mit DIN 18040 Teil 1 und 2) muss die lichte Höhe zwischen den Stellplätzen und der Erschließung des Gebäudes (Sicherheitsschleuse, Ein- und Ausgänge, Notausgänge) mindestens 2,20 m betragen. Mögliche Regelungen des Arbeitsstättenrechts bleiben unberührt.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 5 a Mechanische Einrichtungen in Garagen</p> | <p>§ 5 a Mechanische Einrichtungen in Garagen</p> | |
| <p>Mechanische Einrichtungen, die dazu dienen, Kraftfahrzeuge in horizontaler oder vertikaler Richtung zu bewegen, wie kraftbetriebene Hebebühnen, horizontal verschiebbare Plattformen und mechanische Förderanlagen, müssen in Mittel- und Großgaragen mit Ausnahme der zugehörigen Versorgungsleitungen nichtbrennbar sein.</p> | <p>Mechanische Einrichtungen, die dazu dienen, Kraftfahrzeuge in horizontaler oder vertikaler Richtung zu bewegen, wie kraftbetriebene Hebebühnen, horizontal verschiebbare Plattformen und mechanische Förderanlagen, müssen in Mittel- und Großgaragen mit Ausnahme der zugehörigen Versorgungsleitungen nichtbrennbar sein.</p> | <p>Die Anforderungen des bisherigen § 5 a werden in § 20 Abs. 1 übertragen. § 5 a wird daher gestrichen.</p> |
| <p>§ 6 Tragende Wände, Decken</p> | <p>§ 6 76 Tragende Wände, Stützen, Decken, Dächer</p> | <p>Der bisherige § 6 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 7. In der Überschrift ist das Wort „tragende“ entbehrlich, jedoch die Aufnahme der Worte „Stützen“ und „Dächer“ zur Klarstellung erforderlich, da der Regelungsinhalt des § 7 erweitert wird.</p> |
| <p>(1) Tragende Wände von Garagen sowie Decken über und unter Garagen, zwischen Garagengeschossen und unter Dachstellplätzen müssen feuerbeständig sein, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Wände und Decken nach Absatz 1 brauchen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen nur feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu sein, 2. bei offenen oberirdischen Mittel- und Großgaragen, wenn die Gebäude allein der Garagennutzung dienen, nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen, | <p>(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen sowie Decken über und unter Garagen, zwischen Garagengeschossen und unter Dachstellplätzen müssen feuerbeständig sein, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile über, unter und zwischen Geschossen feuerbeständig sein; Öffnungen in Decken für Rampen sind zulässig, soweit sich aus § 12 keine weiterführenden Anforderungen ergeben.</p> <p>(3) Liegen Stellplätze nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche, so brauchen Wände, Stützen und Decken nach den Absätzen 1 und 2. (2) Wände und Decken nach Absatz 1 brauchen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen nur feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen zu sein, soweit sich aus den §§ 27 und 31 LBauO keine weitergehenden Anforderungen ergeben, 2. bei offenen oberirdischen Mittel- und Großgaragen in Gebäuden, die allein der Garagennutzung dienen, nur aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, sofern | <p>Der Paragraph wird an die Struktur des § 7 der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst.</p> <p>Die Vorgaben des bisherigen Absatzes 1 finden sich nun in den Absätzen 1 und 2. In Absatz 2 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass Öffnungen in Decken für Rampen zulässig sind, sofern sich keine weiteren Anforderungen aufgrund der Brandabschnittsflächenbildung ergeben.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 Nr. 1 wird in Anlehnung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung zu Absatz 3 Nr. 1. Es wird ein Zusatz für Gebäude an-</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>3. bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen, auch mit Dachstellplätzen, wenn die Gebäude allein der Garagennutzung dienen, und bei Kleingaragen nur feuerhemmend oder aus nichtbrennbaren Baustoffen zu sein,</p> <p>4. bei automatischen Garagen nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen, wenn das Gebäude allein als automatische Garage genutzt wird.</p> <p>(3) Liegen Garagen in Gebäuden, die nicht allein der Garagennutzung dienen, bleiben weitergehende Anforderungen, die nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz oder nach Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes an tragende Wände oder Decken dieser Gebäude gestellt werden, unberührt. Für tragende Wände von Mittel- und Großgaragen als oberste Geschosse in diesen Gebäuden gelten die Anforderungen nach Absatz 2.</p> <p>(4) Die Anforderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleingaragen als selbständige Gebäude, 2. Kleingaragen in Gebäuden, an deren tragende Wände und Decken keine Brandschutzanforderungen gestellt werden, 3. offene Kleingaragen. | <p>a) diese eine maximale Tiefe von 70 m aufweisen und das Tragwerk die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen nach § 87 a LBauO an eine robuste Tragkonstruktion erfüllt oder</p> <p>b) die Stellplätze unmittelbar an den Außenwänden angeordnet sind.</p> <p>Decken nach Satz 1 Nr. 2 dürfen zur Behinderung der Brandausbreitung keine offenen Fugen aufweisen; Leitungsdurchführungen sind analog Nummer 4.2 Buchst. a und b der Leitungsanlagen-Richtlinie Rheinland-Pfalz (Anhang A der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen vom 8. Mai 2022 – MinBl. S. 60 –) in der jeweils geltenden Fassung auszuführen.</p> <p>(4) Wände, Stützen und Decken nach den Absätzen 1 und 2 brauchen 3. bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen auch mit Stellplätzen auf Dächern Dachstellplätzen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient dienen, und bei Kleingaragen nur feuerhemmend zu sein oder aus nicht brennbaren Baustoffen zu bestehen. zu sein.</p> <p>(5) Wände, Stützen und Decken nach den Absätzen 1 und 2 brauchen 4. bei automatischen Garagen nur aus nicht brennbaren Baustoffen zu bestehen, wenn das Gebäude allein als automatische Garage genutzt wird.</p> <p>(3) Liegen Garagen in Gebäuden, die nicht allein der Garagennutzung dienen, bleiben weitergehende Anforderungen, die nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz oder nach Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes an tragende Wände oder Decken dieser Gebäude gestellt werden, unberührt. Für tragende Wände von Mittel- und Großgaragen als oberste Geschosse in diesen Gebäuden gelten die Anforderungen nach Absatz 2.</p> <p>(4) Die Anforderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleingaragen als selbständige Gebäude, 2. Kleingaragen in Gebäuden, an deren tragende Wände und Decken keine Brandschutzanforderungen gestellt werden, 3. offene Kleingaragen. <p>(6) Für befahrbare Dächer von Garagen gelten die Anforderungen an Decken.</p> | <p>gefügt, die nicht nur der Garagennutzung dienen.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 Nr. 2 findet sich nun in Absatz 3 Nr. 2. Die Erleichterung „nur aus nicht brennbaren Baustoffen“ gilt nur für offene oberirdische Mittel- und Großgaragen in Gebäuden, die allein der Garagennutzung dienen, wenn die beschriebenen Anforderungen der maximale Bauwerkstiefe und an das „robuste Tragwerk“ erfüllt werden, oder es sich um einhüftige (also jeweils zwei Stellplatzreihen von einer mittigen Fahrgasse aus erschlossen) Garagen handelt, bei denen die Stellplatzreihen nicht im Inneren, sondern immer direkt an der Fassade (mit Öffnungen) liegen. Die Anforderung, ab wann ein Tragwerk als robust eingestuft werden kann, wird in der Anlage zur Verwaltungsvorschrift zur Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen beschrieben.</p> <p>Die zusätzlichen Anforderungen an Decken und Leitungsanlagen werden aufgrund neuer Erkenntnisse aus Parkhausbränden und der Brandweiterleitung durch Fugen und Entwässerungsleitungen aus Kunststoff aufgenommen.</p> <p>Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Erleichterungen nur bei Stellplätzen in oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Stellplätze nicht mehr als 22 m</p> |
|--|---|--|

| | | |
|---|--|---|
| <p>(5) Unterdecken sowie Bekleidungen und Dämmschichten an der Unterseite von Decken und Dächern müssen bei Großgaragen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und bei Mittelgaragen mindestens schwerentflammbar sein. Bekleidungen und Dämmschichten nach Satz 1 dürfen in Großgaragen auch aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen mit überwiegend nichtbrennbaren Bestandteilen bestehen, wenn ihr Abstand zur Decke oder zum Dach nicht mehr als 2 cm beträgt.</p> <p>(6) Für tragende Pfeiler und Stützen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p> | <p>(7) Bekleidungen und Dämmschichten an Wänden, an Stützen sowie unter Decken und Dächern müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Großgaragen aus nicht brennbaren, 2. bei Mittelgaragen aus mindestens schwer entflammbaren Baustoffen bestehen. <p>(5) Unterdecken sowie Bekleidungen und Dämmschichten an der Unterseite von Decken und Dächern müssen bei Großgaragen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und bei Mittelgaragen mindestens schwerentflammbar sein. Bekleidungen und Dämmschichten nach Satz 1 dürfen in Großgaragen auch aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen mit überwiegend nichtbrennbaren Bestandteilen bestehen, wenn ihr Abstand zur Decke oder zum Dach nicht mehr als 2 cm beträgt.</p> <p>(6) Für tragende Pfeiler und Stützen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p> <p>(8) § 11 bleibt unberührt.</p> | <p>über der Geländeoberfläche liegen, Anwendung finden.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 Nr. 3 wird zu Absatz 4 und der bisherige Absatz 2 Nr. 4 findet sich in Absatz 5 wieder.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, da die Bezugnahme auf die Gebäudeklasse 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz die materiellen Anforderungen ausreichend regelt.</p> <p>Der bisherige Absatz 4 kann entfallen, da sich der Regelungsinhalt nun in § 11 findet.</p> <p>In Angleichung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung werden im neuen Absatz 6 Anforderungen an befahrbare Dächer von Garagen eingefügt.</p> <p>Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 5 findet sich nun in Absatz 7. Die Erleichterungen für Bekleidungen und Dämmschichten in Satz 2 unter Decken und Dächern von Großgaragen entfallen, da die Anforderungen in Satz 1 klar formuliert sind.</p> <p>Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 6 wurde in die Absätze 1 bis 6 aufgenommen und kann daher gestrichen werden.</p> |
| <p>§ 7 Außenwände</p> | <p>§ 87 Außenwände</p> | <p>Der bisherige § 7 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 8.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>(1) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände von Garagen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein.</p> <p>(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten nicht für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, wenn die Gebäude allein der Garagennutzung dienen, sowie für Kleingaragen, soweit sie nicht in Gebäuden liegen, an deren Außenwände weitergehende Anforderungen nach § 24 Abs. 1 LBauO oder nach Vorschriften auf Grund der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gestellt werden.</p> | <p>(1) Außenwände und Außenwandteile von Garagen müssen den Anforderungen des § 28 LBauO entsprechen. Dies gilt nicht für Gebäude, die allein der Garagennutzung dienen und deren Fußboden des obersten Geschosses mit Stellplätzen im Mittel höchstens 7 m über der Geländeoberfläche liegt.</p> <p>(2) Liegen Garagengeschosse mit Stellplätzen mehr als 22 m über der Geländeoberfläche, müssen Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich Dämmstoffen und Unterkonstruktionen nicht brennbar sein.</p> <p>(1) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände von Garagen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein.</p> <p>(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten nicht für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, wenn die Gebäude allein der Garagennutzung dienen, sowie für Kleingaragen, soweit sie nicht in Gebäuden liegen, an deren Außenwände weitergehende Anforderungen nach § 24 Abs. 1 LBauO oder nach Vorschriften auf Grund der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gestellt werden.</p> <p>(3) § 11 bleibt unberührt.</p> | <p>Es werden nun die Anforderungen an die Außenwände analog der Regelung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz übernommen, damit Garagen kein höheres Schutzniveau erhalten als Gebäude mit Nutzungseinheiten. Aufgrund der systematischen Schwierigkeiten, Gebäude, die ausschließlich der Garagennutzung dienen (ohne Aufenthaltsräume), eindeutig den Gebäudeklassen nach Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zuzuordnen, wird hinsichtlich der Erleichterungen des Absatzes 1 Satz 2 auf die Oberkante des Fußbodens des höchstgelegenen Geschosses mit Stellplätzen abgestellt. Zu den Außenwänden und Außenwandteilen zählen die Oberflächen und Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und der Unterkonstruktionen.</p> <p>Anforderungen an die Außenwände von Kleingaragen sind nun in § 11 geregelt.</p> |
| <p>§ 8 Trennwände</p> | <p>§ 9B Trennwände, sonstige Innenwände und Tore</p> | <p>Der bisherige § 8 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 9.</p> |
| | <p>(1) Zwischen Garagen sowie zwischen Garagen und anders genutzten Räumen und Gebäuden müssen Trennwände als raumabschließende Bauteile vorhanden sein. Die Trennwände nach Satz 1 müssen in Mittel- und Großgaragen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen sein.</p> | <p>Der Paragraph wird an die neue Struktur und den Wortlaut des § 9 der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst.</p> <p>In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Anforderungen an Trennwände zwischen Garagen</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>(1) Trennwände und Tore im Inneren von Mittel- und Großgaragen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, soweit sie nicht die für tragende Wände erforderliche Feuerwiderstandsdauer nach § 6 Abs. 1 und 2 haben.</p> <p>(2) Trennwände zwischen Garagen und nicht zu Garagen gehörenden Räumen sowie Trennwände zwischen Garagen und anderen Gebäuden müssen, soweit sich aus § 25 LBauO oder aus Vorschriften auf Grund der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz keine weitergehenden Anforderungen ergeben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Mittel- und Großgaragen feuerbeständig, 2. bei Kleingaragen mindestens feuerhemmend sein. <p>(3) Absatz 2 gilt nicht für Trennwände zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleingaragen und anders genutzten Räumen in Gebäuden, an deren tragende Wände und Decken keine Brandschutzanforderungen gestellt werden, 2. offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden. | <p>(2) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände, Abtrennungen und Tore zur räumlichen Abgrenzung von Stellplätzen und Abstellplätzen im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Diese dürfen wirksame Löscharbeiten, die Lüftung nach § 16 sowie die Rauchableitung nach § 17 nicht beeinträchtigen.</p> <p>(1) Trennwände und Tore im Inneren von Mittel- und Großgaragen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, soweit sie nicht die für tragende Wände erforderliche Feuerwiderstandsdauer nach § 6 Abs. 1 und 2 haben.</p> <p>(2) Trennwände zwischen Garagen und nicht zu Garagen gehörenden Räumen sowie Trennwände zwischen Garagen und anderen Gebäuden müssen, soweit sich aus § 25 LBauO oder aus Vorschriften auf Grund der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz keine weitergehenden Anforderungen ergeben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Mittel- und Großgaragen feuerbeständig, 2. bei Kleingaragen mindestens feuerhemmend sein. <p>(3) Absatz 2 gilt nicht für Trennwände zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleingaragen und anders genutzten Räumen in Gebäuden, an deren tragende Wände und Decken keine Brandschutzanforderungen gestellt werden, 2. offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden. <p>(3) § 11 bleibt unberührt.</p> | <p>und zwischen Garagen und anders genutzten Räumen und Gebäuden gelten. Die Anforderungen werden an die Regelungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz für Trennwände angepasst, jedoch müssen diese zusätzlich nicht brennbar sein.</p> <p>In Absatz 2 wird der Grund für den Einbau von sonstigen Innenwänden, Abtrennungen und Toren mit der räumlichen Abgrenzung von Stellplätzen und Abstellplätzen gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 präzisiert.</p> <p>Die Regelungen für Kleingaragen finden sich nun in § 11.</p> |
| <p>§ 9 Abschlusswände</p> | <p>§ 109 Gebäudeabschlusswände Abschlusswände</p> | <p>Der bisherige § 9 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 10. Zudem erfolgt die Klarstellung, dass sich die Regelung nur auf Brandwände als Gebäudeabschlusswände und nicht auf innere Brandwände bezieht.</p> |
| | <p>Gebäudeabschlusswände im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBauO sind in Mittel- und Großgaragen als Brandwände auszuführen. Bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügen Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer</p> | <p>In § 10 werden die Anforderungen an Gebäudeabschlusswände der Gebäudeklasse 4 an die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz angepasst, d. h. die</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(1) An Stelle von Brandwänden nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBauO genügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen feuerbeständige Abschlusswände ohne Öffnungen, wenn die Gebäude allein der Garagennutzung dienen, 2. bei Kleingaragen mindestens feuerhemmende oder aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehende Abschlusswände ohne Öffnungen. <p>(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten nicht für offene Kleingaragen.</p> | <p>Beanspruchung mindestens hochfeuerhemmend sind, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.</p> <p>(1) An Stelle von Brandwänden nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBauO genügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen feuerbeständige Abschlusswände ohne Öffnungen, wenn die Gebäude allein der Garagennutzung dienen, 2. bei Kleingaragen mindestens feuerhemmende oder aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehende Abschlusswände ohne Öffnungen. <p>(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten nicht für offene Kleingaragen.</p> | <p>bisherige Anforderung „feuerbeständig“ wird auf „hochfeuerhemmend mit zusätzlicher mechanischer Beanspruchung“ abgemindert.</p> <p>Die Regelungen für Kleingaragen finden sich nun in § 11.</p> |
| <p>§ 10 Dächer</p> | <p>§ 10 Dächer</p> | <p>Der Regelungsinhalt findet sich nun in § 7. § 10 in der bisherigen Fassung kann daher entfallen.</p> |
| <p>Bei überdachten Stellplätzen bis 100 m² Nutzfläche ist § 28 Abs. 1 und 4 LBauO nicht anzuwenden.</p> | <p>Bei überdachten Stellplätzen bis 100 m² Nutzfläche ist § 28 Abs. 1 und 4 LBauO nicht anzuwenden.</p> | |
| | <p>§ 11 Wände und Decken von Kleingaragen</p> | <p>Im neu eingefügten § 11 werden die Vorgaben für Kleingaragen, die bisher in einzelnen Paragraphen zu finden waren, zusammengefasst. Es erfolgt zudem eine Anpassung an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung.</p> |
| | <p>(1) Für Kleingaragen sind tragende Wände und Decken ohne Feuerwiderstandsfähigkeit zulässig. Für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden gelten die Anforderungen der §§ 27 und 31 LBauO für diese Gebäude.</p> <p>(2) Trennwände und Decken zwischen Kleingaragen und anderen Räumen oder Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein, soweit sich aus den §§ 29 und 31 Abs. 1 LBauO keine weitergehenden Anforderungen ergeben. Satz 1 gilt nicht für Trennwände zwischen</p> | <p>Absatz 1 übernimmt sinngemäß den Regelungsinhalt des bisherigen § 6 Abs. 2 und 4 zu Kleingaragen und passt den Wortlaut an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung an. Die für die Decken geltende Bezugnahme auf § 31 LBauO wird eingefügt.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | <p>1. offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden,</p> <p>2. Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben.</p> <p>(3) Anstelle von Gebäudeabschlusswänden nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBauO genügen Wände ohne Öffnungen, die feuerhemmend sind oder aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Für offene Kleingaragen ist eine Gebäudeabschlusswand nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBauO nicht erforderlich; dies gilt für angebaute Abstellräume mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche entsprechend.</p> <p>(4) Geschlossene Kleingaragen dürfen mit anderen Kleingaragen sowie nicht zur Garage gehörenden Räumen und mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein.</p> | <p>Absatz 2 übernimmt sinngemäß den Regelungsinhalt des bisherigen § 8 Abs. 2 und 3 zu Kleingaragen und passt den Wortlaut an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung an. Die für die Decken geltende Bezugnahme auf § 31 LBauO wird eingefügt. Für offene Kleingaragen werden die Anforderungen aus Satz 1 aufgehoben.</p> <p>Absatz 3 übernimmt sinngemäß den Regelungsinhalt des bisherigen § 9 zu Kleingaragen und passt den Wortlaut an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung an.</p> <p>Absatz 4 regelt die Anforderungen an Abschlüsse in Öffnungen zwischen geschlossenen Kleingaragen und anderen Kleingaragen sowie nicht zur Garage gehörenden Räumen und mit anderen Gebäuden, die mindestens feuerhemmend, dicht- und selbstschließend, analog zu den Regelungen des § 29 Abs. 3 LBauO, sein müssen.</p> |
| <p>§ 11 Rauchabschnitte, Brandabschnitte</p> | <p>§ 1214 Rauchabschnitte, Brandabschnitte</p> | <p>Der bisherige § 11 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 12. In der Überschrift wird das Wort „Rauchabschnitte“ gestrichen.</p> |
| <p>(1) Geschlossene Garagen, ausgenommen automatische Garagen, müssen durch mindestens feuerhemmende, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände in Rauchabschnitte unterteilt sein. Die Nutzfläche eines Rauchabschnitts darf</p> | <p>(1) Geschlossene Garagen, ausgenommen automatische Garagen, müssen durch Brandwände nach § 30 Abs. 1 LBauO mindestens feuerhemmende, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände in Brandabschnitte Rauchabschnitt unterteilt sein. Die Nutzfläche eines Rauchabschnitts darf mit Nutzflächen</p> | <p>Es findet ein Systemwechsel von der Unterteilung in Rauchabschnitte auf Brandabschnitte aufgrund gestiegener Brandlasten durch größere Fahrzeuge</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>1. in oberirdischen geschlossenen Garagen höchstens 5 000 m²,</p> <p>2. in sonstigen geschlossenen Garagen höchstens 2 500 m² betragen; sie darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen Sprinkleranlagen haben. Ein Rauchabschnitt darf sich auch über mehrere Geschosse erstrecken.</p> <p>(2) Öffnungen in Wänden zwischen den Rauchabschnitten müssen mit mindestens rauchdichten Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen sein. Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.</p> <p>(3) Automatische Garagen müssen durch Brandwände in Brandabschnitte von höchstens 6 000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.</p> <p>(4) § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBauO ist auf Garagen nicht anzuwenden.</p> | <p>1. in oberirdischen geschlossenen Garagen bis höchstens 5 000 m²,</p> <p>2. in sonstigen geschlossenen Garagen bis höchstens 2 500 m² unterteilt sein betragen; sie darf. Die Nutzfläche darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen selbsttätige Feuerlöschanlagen Sprinkleranlagen haben. Ein Brandabschnitt darf sich über mehrere Geschosse erstrecken.</p> <p>(23) Automatische Garagen müssen durch Brandwände nach § 30 Abs. 1 LBauO in Brandabschnitte von höchstens 6 000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.</p> <p>(32) Öffnungen in den Wänden nach Absatz 1 zwischen den Rauchabschnitten müssen mit feuerbeständigen, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen mindestens rauchdichten Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen sein. Feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse sind zulässig, wenn die Garagen selbsttätige Feuerlöschanlagen haben. Die Abschlüsse von Öffnungen im Bereich von Fahrgassen müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.</p> <p>(4) § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBauO § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBauO gilt nicht für Garagen.</p> | <p>mit deutlich höherem Anteil an Kunststoffen in und an den Fahrzeugen statt. Auch sind mittlerweile qualifizierte Abschlüsse für Garagen (Tore und Türen mit Verwendbarkeitsnachweisen) am Markt erhältlich.</p> <p>Nach Hinweisen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland brennen immer häufiger mehrere Fahrzeuge nebeneinander in Garagen, sodass eine wirksame räumliche Begrenzung der Flächen den Schutzzielen (Brandausbreitung vorbeugen und wirksame Löscharbeiten ermöglichen) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz entspricht.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. Der Verweis auf die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz dient der Klarstellung.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und ergänzt um Informationen zu den Abschlüssen von Öffnungen in den Wänden, die jetzt Brandabschnitte bilden. So werden feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse in Wänden nach Absatz 1 gefordert; die mindestens feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sein müssen, wenn die Garage mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage ausgestattet ist. Es wird ein Hin-</p> |
|---|--|---|

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>weis auf die Abschlüsse von Öffnungen in Fahrgassen eingefügt.</p> <p>In Absatz 4 wird der Verweis auf die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz aktualisiert.</p> |
| <p>§ 12 Verbindung mit anderen Räumen</p> | <p>§ 1312 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagenschossen mit anderen Räumen</p> | <p>Der bisherige § 12 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 13. In der Überschrift wird der Anwendungsbereich zur Anpassung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung konkretisiert.</p> |
| <p>(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen dürfen verbunden sein</p> <p>1. mit Fluren, Treppenräumen und Aufzügen, die nicht nur den Benutzern der Garage dienen, nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden, in Fluchrichtung aufschlagenden Türen (Sicherheitsschleusen); zwischen Sicherheitsschleusen und Treppenräumen sowie zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren sind rauchdichte und selbstschließende Türen, zwischen Sicherheitsschleusen und Aufzügen in Fahrschächten Fahrschachttüren ausreichend,</p> <p>2. mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen.</p> | <p>(1) Flure, notwendige Treppenräume und Aufzugsvorräume, die nicht nur den Benutzerinnen und Benutzern der Garagen dienen, dürfen</p> <p>1. mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken (Sicherheitsschleusen) verbunden sein; Abschlüsse von Öffnungen in Wänden müssen</p> <p>a) zwischen Sicherheitsschleusen und Garagen feuerhemmend, dicht- und selbstschließend,</p> <p>b) zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren oder notwendigen Treppenräumen rauchdicht und selbstschließend und</p> <p>c) zwischen Sicherheitsschleusen und sonstigen Räumen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein,</p> <p>2. mit anderen Garagen unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein.</p> <p>Abweichend von Satz 1 Nr. 1 dürfen Sicherheitsschleusen direkt mit einem Aufzug verbunden sein, wenn der Aufzug in einem eigenen, feuerbeständigen Schacht liegt oder direkt ins Freie führt. Der Abstand in der Sicherheitsschleuse von der Tür zur Garage bis zur Tür zum Flur oder dem notwendigen Treppenraum muss mindestens 3 m betragen.</p> <p>(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen dürfen verbunden sein</p> | <p>Absatz 1 wird redaktionell neu gegliedert.</p> <p>Die Sicherheitsschleuse ist erforderlich, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Flur, den notwendigen Treppenraum oder den Aufzugsvorraum im Brandfall in der Garage vor Verrauchung zu schützen und - der Feuerwehr, zur Vorbereitung des Löschangriffs, einen rauchfreien Raum zu gewährleisten. <p>Es werden die Anforderungen an die Abschlüsse der Sicherheitsschleuse präzisiert. So muss der Abschluss von der Garage in die Sicherheitsschleuse feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sein, der Abschluss aus der Sicherheitsschleuse in den notwendigen Treppenraum oder zum Flur nur rauchdicht und selbstschließend.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>(2) Offene Mittel- und Großgaragen sowie Kleingaragen dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Fluren, Treppenträumen und Aufzügen, die nicht nur den Benutzern der Garage dienen, 2. mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen verbunden sein. <p>(3) Absatz 2 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleingaragen, die in Gebäuden liegen, an deren tragende Wände und Decken keine Brandschutzanforderungen gestellt werden, 2. offene Kleingaragen. <p>(4) Türen zu Treppenträumen, die ausschließlich Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen feuerhemmend und selbstschließend sein.</p> <p>(5) Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.</p> | <p>1. mit Fluren, Treppenträumen und Aufzügen, die nicht nur den Benutzern der Garage dienen, nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden, in Fluchrichtung aufschlagenden Türen (Sicherheitsschleusen); zwischen Sicherheitsschleusen und Treppenträumen sowie zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren sind rauchdichte und selbstschließende Türen, zwischen Sicherheitsschleusen und Aufzügen in Fahrschächten Fahrschachttüren ausreichend,</p> <p>2. mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen.</p> <p>(2) Mittel- und Großgaragen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein. Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.</p> <p>(2) Offene Mittel- und Großgaragen sowie Kleingaragen dürfen</p> <p>1. mit Fluren, Treppenträumen und Aufzügen, die nicht nur den Benutzern der Garage dienen,</p> <p>2. mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen verbunden sein.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht für</p> <p>1. Kleingaragen, die in Gebäuden liegen, an deren tragende Wände und Decken keine Brandschutzanforderungen gestellt werden,</p> <p>2. offene Kleingaragen.</p> <p>(34) Öffnungen Türen zu notwendigen Treppenträumen, die ausschließlich Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben selbstschließend sein.</p> <p>(5) Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.</p> | <p>Neu eingefügt wird ein Abstand in der Sicherheitsschleuse von 3 m zwischen der Tür zur Garage bis zur Tür in den Flur oder in den notwendigen Treppenraum. Diese Länge ist für die Fremdrettung erforderlich, um die Türen ungehindert öffnen und schließen zu können und notfalls eine Trage hindurchzuschleusen, ohne dass beide Türen gleichzeitig geöffnet sein müssen und die Gefahr der Ver Rauchung des Treppenraums besteht.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 findet sich nun in § 11 und kann daher gestrichen werden.</p> <p>Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.</p> <p>Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 13 Rettungswege</p> | <p>§ 1413 Rettungswege</p> | <p>Der bisherige § 13 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 14.</p> |
| <p>(1) Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege haben. In oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügt ein Rettungsweg, wenn ein Ausgang ins Freie in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist. Der zweite Rettungsweg darf auch über eine Rampe führen, die abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 keinen Gehweg hat. § 31 Abs. 4 LBauO ist auf Garagen nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens ein Treppenraum einer notwendigen Treppe oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 30 m, 2. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50 m erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile zu messen. Wände von Treppenräumen müssen mindestens feuerbeständig sein; § 31 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz LBauO bleibt unberührt. <p>(3) In Mittel- und Großgaragen müssen dauerhafte und leicht erkennbare Hinweise auf die Ausgänge vorhanden sein. In Großgaragen müssen die zu den notwendigen Treppen oder zu den Ausgängen ins Freie führenden Wege auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch beleuchtete Hinweise gekennzeichnet sein.</p> | <p>(1) Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben, die unmittelbar oder über notwendige Treppenräume ins Freie führen. In oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügt ein Rettungsweg, wenn ein Ausgang ins Freie in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist. Einer der Rettungswege Der zweite Rettungsweg darf auch über Rampen eine Rampe führen, die abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 keinen Gehweg hat. § 31 Abs. 4 LBauO ist auf Garagen nicht anzuwenden. Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Stellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, genügen notwendige Treppen als Rettungswege nach Satz 1.</p> <p>(2) Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muss in demselben jedem Geschoss mindestens ein Ausgang ins Freie, ein notwendiger Treppenraum einer notwendigen Treppe oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50 m, 2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 35 m 30 m erreichbar sein. In geschlossenen Mittel- und Großgaragen gilt die Entfernung nach Satz 1 bis zur Sicherheitsschleuse. Die Entfernung ist in der Lauflinie Luftlinie, jedoch nicht über Stellplätze durch Bauteile zu messen. Wände von Treppenräumen müssen mindestens feuerbeständig sein; § 31 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz LBauO bleibt unberührt. <p>(3) In Mittel- und Großgaragen muss durch müssen dauerhafte und leicht erkennbare langnachleuchtende Sicherheitszeichen Hinweise auf die Ausgänge hingewiesen werden vorhanden sein. In Großgaragen müssen die Rettungswege zu den notwendigen Treppen oder zu den Ausgängen ins Freie führenden Wege auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch langnachleuchtende Sicherheitszeichen beleuchtete Hinweise gekennzeichnet sein.</p> | <p>Absatz 1 wird redaktionell angepasst.</p> <p>In Absatz 2 wird Satz 1 redaktionell umgestellt und ein "notwendiger" Treppenraum eingefügt. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Rettungsweglänge um 5 m auf 35 m erhöht, da durch die Umstellung auf Brandabschnitte die Länge an die Regelung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz angepasst werden kann.</p> <p>Die Rettungsweglänge wird entlang der Lauflinie gemessen und darf nicht über Stellplätze führen.</p> <p>In Absatz 3 werden die Anforderungen an die Kennzeichnung der Ausgänge in Mittel- und Großgaragen und die Markierung der Rettungswege in Großgaragen durch langnachleuchtende Sicherheitszeichen beschrieben.</p> <p>Absatz 4 wird unter Bezugnahme auf die Änderung des § 2 Abs. 8 redaktionell angepasst. Satz 2 kann in Anpassung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung entfallen.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>(4) Für Dachstellplätze gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Für Dachstellplätze, die im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, sind Treppenräume für notwendige Treppen nicht erforderlich.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.</p> | <p>(4) Für Stellplätze auf Dächern Dachstellplätze gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Für Dachstellplätze, die im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, sind Treppenräume für notwendige Treppen nicht erforderlich.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.</p> | |
| <p>§ 14 Beleuchtung</p> | <p>§ 1544 Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung</p> | <p>Der bisherige § 14 wird aufgrund des neue eingefügten § 1 zu § 15. Aufgrund des Regelungs-inhalts wird das Wort „Sicherheitsbeleuchtung“ in die Überschrift aufgenommen.</p> |
| <p>(1) In Mittel- und Großgaragen muss eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. Sie muss so schaltbar sein, dass die Beleuchtungsstärke während der Benutzungszeit mindestens 20 Lux (lx), im Übrigen ständig mindestens 1 lx beträgt. Die Beleuchtungsstärke wird in 0,85 m Höhe über dem Fußboden zwischen den Leuchten in der Mitte der Fahrgassen gemessen.</p> <p>(2) In geschlossenen Großgaragen, ausgenommen eingeschossige Großgaragen mit festem Benutzerkreis, muss für die Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für automatische Garagen.</p> | <p>(1) In Mittel- und Großgaragen muss eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. Sie muss so schaltbar sein, dass während der Betriebszeit die Beleuchtungsstärke die Beleuchtungsstärke während der Benutzungszeit mindestens 20 Lux, im Übrigen ständig mindestens 1 Lux beträgt. In Mittel- und Großgaragen mit festem Benutzerkreis genügt abweichend von Satz 2 eine Beleuchtung mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux, die über Bewegungs- oder Präsenzmelder gesteuert wird; die Grundbeleuchtung von 1 Lux kann entfallen. Die Beleuchtungsstärke wird in 0,85 m Höhe über dem Fußboden zwischen den Leuchten in der Mitte der Fahrgassen gemessen.</p> <p>(2) In geschlossenen Großgaragen, ausgenommen eingeschossige Großgaragen mit festem Benutzerkreis, muss für die Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung zur Beleuchtung der Rettungswege und der Sicherheitszeichen vorhanden sein.</p> <p>(3) In geschlossenen Mittelgaragen ist eine Kennzeichnung der Ausgänge ins Freie und zu notwendigen Treppenräumen durch akkugepufferte Notleuchten vorzusehen, die mindestens 30 Minuten Notbetrieb gewährleisten.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 32 gelten nicht für automatische Garagen.</p> | <p>Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst. Die Beleuchtungsstärke von 1 Lux außerhalb der Betriebszeiten ist in öffentlichen Garagen notwendig, um parkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mieterinnen und Mietern fester Stellplätze (fester Benutzerkreis) auch dann eine ausreichende Beleuchtung zu gewährleisten. Eine allgemeine elektrische Beleuchtung in Mittel- und Großgaragen mit festem Benutzerkreis kann außerhalb der Betriebszeiten auch komplett ausgeschaltet werden. Der feste Benutzerkreis der Stellplätze ist entsprechend einzuweisen.</p> <p>Eine Sicherheitsbeleuchtung ist nach Absatz 2 unabhängig vom Benutzerkreis auch in erdgeschossigen geschlossenen Großgaragen erforderlich. Diese kann auch über eine dezentrale</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | <p>Akkupufferung direkt an den jeweiligen Leuchten oder für bestimmte Abschnitte erfolgen.</p> <p>Der neu eingefügte Absatz 3 stellt für geschlossene Mittelgaragen klar, dass für die Kennzeichnung von Ausgängen, bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung, akkugepufferte Leuchten, die für mindestens 30 Minuten den Notbetrieb gewährleisten, ausreichen. Es handelt sich dabei nicht um eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage, die der allgemeinen bauaufsichtlich geforderten Prüfpflicht unterliegt. Durch die begrenzte Fläche von maximal 1 000 m² in einer Mittelgarage wird diese Anforderung als ausreichend erachtet.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 wird aufgrund des neu eingefügten Absatzes 3 zu Absatz 4. Die Verweisung wird redaktionell geändert.</p> |
| § 15 Lüftung | § 1645 Lüftung | Der bisherige § 15 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 16. |
| <p>(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen maschinelle Abluftanlagen und genügend große und so verteilte Zuluftöffnungen haben, dass alle Teile der Garage ausreichend gelüftet werden. Bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen muss eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein.</p> <p>(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie Wohnhausgaragen, genügt eine natürliche Lüftung durch Lüftungsöffnungen oder über höchstens 2 m hohe Lüftungsschächte. Die Lüftungsöffnungen müssen</p> | <p>(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen maschinelle Abluftanlagen und so große und so verteilte Zuluftöffnungen haben, dass alle Teile der Garage ausreichend gelüftet werden. Bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen muss eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein.</p> <p>(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie Wohnhausgaragen, genügt eine natürliche Lüftung durch Lüftungsöffnungen oder über höchstens 2 m hohe Lüftungsschächte. Die Lüftungsöffnungen müssen</p> | <p>Absatz 2 wird an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst. Die weiteren Änderungen resultieren aus der Klarstellung des Begriffs des Stellplatzes in § 2 Abs. 6.</p> <p>Absatz 3 wird an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst,</p> |

1. einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm² je Garagenstellplatz haben,
2. in den Außenwänden oberhalb der Geländeoberfläche in einer Entfernung von höchstens 35 m einander gegenüberliegen,
3. unverschießbar sein und
4. so über die Garage verteilt sein, dass eine ständige Querlüftung gesichert ist.

Die Lüftungsschächte müssen

1. untereinander in einem Abstand von höchstens 20 m angeordnet sein,
2. einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm² je Garagenstellplatz haben,
3. unverschießbar sein und
4. einen ständigen Abluftauftrieb gewährleisten.

(3) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen ist im Einzelfall eine natürliche Lüftung ausreichend, wenn

1. nach dem Gutachten einer sachverständigen Person nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 248), geändert durch Verordnung vom 29. April 1991 (GVBl. S. 231), BS 213-1-13, zu erwarten ist, dass der Mittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxyd in der Luft, gemessen über jeweils eine halbe Stunde und in einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (CO-Halbstundenmittelwert), auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (= 100 cm³/m³) betragen wird und
2. dies auf der Grundlage von ununterbrochenen Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchzuführen sind, von einer sachverständigen Person nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen bestätigt wird.

1. einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm² je ~~Garagenstellplatz~~ **Stellplatz** haben,
2. in den Außenwänden oberhalb der Geländeoberfläche in einer Entfernung von höchstens 35 m einander gegenüberliegen,
3. unverschießbar sein und
4. so über die Garage verteilt sein, dass eine ständige Querlüftung gesichert ist.

Die Lüftungsschächte müssen

1. untereinander in einem Abstand von höchstens 20 m angeordnet sein ~~und,~~
2. **bei einer Höhe bis zu 2 m** einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm² je ~~Garagenstellplatz~~ **Stellplatz** ~~und bei einer Höhe von mehr als 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 3 000 cm² je Stellplatz haben.~~,
3. ~~unverschießbar sein und~~
4. ~~einen ständigen Abluftauftrieb gewährleisten.~~

(3) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen **genügt abweichend von den Absätzen 1 und 2** ~~ist im Einzelfall~~ eine natürliche Lüftung ~~ausreichend~~, wenn im Einzelfall ~~4.~~ **einer oder eines Prüfsachverständigen nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnlPrüfVO) vom 13. Juli 2022 (GVBl. S. 260, BS 213-1-13)** in der jeweils geltenden Fassung ~~sachverständigen Person nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 248), geändert durch Verordnung vom 29. April 1991 (GVBl. S. 231), BS 213-1-13,~~ zu erwarten ist, dass der Mittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxid in der Luft, gemessen über jeweils eine halbe Stunde und in einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (CO-Halbstundenmittelwert), auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (= 100 cm³/m³) betragen wird und **wenn 2.** dies auf der Grundlage der Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchzuführen sind, **einer oder einem Prüfsachverständigen nach § 3 Abs. 2 AnlPrüfVO** ~~sachverständigen Person nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen~~ bestätigt wird.

ohne dass sich der Regelungsinhalt wesentlich ändert. Zudem wird der Verweis auf die entsprechende Landesverordnung aktualisiert.

Absatz 4 wird an die Struktur der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst.

Die nach den Absätzen 4 und 5 geforderten maschinellen Abluftanlagen können auch für die Funktion des maschinellen Rauch- und Wärmeabzugs genutzt werden, wenn sie entsprechend bemessen und beschaffen sind.

In Absatz 6 Satz 4 wird klargestellt, dass die zu prüfende CO-Warnanlage nach der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen vom 13. Juli 2022 (GVBl. S. 260, BS 213-1-13) an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein muss. Das kann auch ein eigener Batteriespeicher sein, der mit der Anlage geliefert und im Gehäuse verbaut ist und die Anlage im Notfall mit Strom versorgt.

Der bisherige Absatz 8 wird aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 7 zu Absatz 7. Die Verweisung wird angepasst.

(4) Die maschinellen Abluftanlagen sind so zu bemessen und zu betreiben, dass der CO-Halbstundenmittelwert unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen nicht mehr als 100 ppm beträgt. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Abluftanlage

1. in Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mindestens 6 m³,
2. in anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann.

Für Garagen mit regelmäßig besonders hohen Verkehrsspitzen kann im Einzelfall ein Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden.

(5) Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen den erforderlichen Gesamtvolumenstrom erbringen. Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muss aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an den andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden können. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, dass sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.

(6) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen Anlagen zur Messung und Warnung bezüglich des CO-Gehalts (CO-Warnanlagen) haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher oder durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen. Die CO-Warnanlagen müssen an eine Ersatzstromquelle angeschlossen sein.

(7) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen müssen an der Zufahrt und in jedem Geschoss leicht erkennbar und dauerhaft folgende Hinweise vorhanden sein:
"Abgase gefährden die Gesundheit. Vermeiden Sie längeren Aufenthalt!"

(4) Die maschinellen Abluftanlagen sind so zu bemessen und zu betreiben, dass der CO-Halbstundenmittelwert unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen nicht mehr als 100 ppm beträgt. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Abluftanlage ~~1.~~ in Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mindestens 6 m³, ~~bei 2.~~ in anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann. Für Garagen mit regelmäßig besonders hohen Verkehrsspitzen kann im Einzelfall ein Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden.

(5) Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen den erforderlichen Gesamtvolumenstrom erbringen. Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muss aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an dem andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden können. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, dass sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.

(6) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen CO-Anlagen zur Messung und Warnung (CO-Warnanlagen) haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass die Benutzerinnen und Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher und durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen. Während dieses Zeitraums müssen die Garagenausfahrten ständig offengehalten werden. Die CO-Warnanlagen müssen an eine **Sicherheitsstromversorgungsanlage** Ersatzstromquelle angeschlossen sein.

~~(7) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen müssen an der Zufahrt und in jedem Geschoss leicht erkennbar und dauerhaft folgende Hinweise vorhanden sein:
"Abgase gefährden die Gesundheit. Vermeiden Sie längeren Aufenthalt!"~~

| | | |
|---|--|---|
| (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für automatische Garagen. | (78) Die Absätze 1 bis 67 gelten nicht für automatische Garagen. | |
| § 16 Feuerlöschanlagen | § 1746 Feuerlöschanlagen, Rauchableitung | Der bisherige § 16 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 17. In die Überschrift des § 17 wird zur Verdeutlichung des Regelungsinhalts das Wort „Rauchableitung“ aufgenommen. |
| <p>(1) Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen, wie halbstationäre Sprühwasser-Löschanlagen oder stationäre, von Hand auszulösende Leichtschaum-Löschanlagen, müssen vorhanden sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Garagenstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können, 2. in automatischen Garagen mit nicht mehr als 20 Garagenstellplätzen. <p>Halbstationäre Leichtschaum-Löschanlagen, bei denen das Schaummittel durch Fahrzeuge oder bewegliche Geräte zugeführt werden muss, sind zulässig, wenn die Ausrüstung der örtlichen Feuerwehr dies erlaubt.</p> <p>(2) Sprinkleranlagen müssen vorhanden sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Geschossen von Großgaragen, wenn der Fußboden der Geschosse mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt und das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient; dies gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung in keiner Verbindung steht, | <p>(1) In Mittel- und Großgaragen sind in Geschossen mit Stellplätzen, deren Fußboden im Mittel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entweder mehr als 4 m unter oder 2. mehr als 13 m über <p>der Geländeoberfläche liegt, in unmittelbarer Nähe für jeden notwendigen Treppenraum trockene Löschwasserleitungen vorzusehen. An Einspeisestellen müssen Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr vorgesehen werden, die nicht mehr als 15 m von der Einspeisestelle entfernt sein dürfen. Die Lage der Einspeise- und Entnahmestellen ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.</p> <p>(24) Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen, wie halbstationäre Sprühwasser-Löschanlagen oder stationäre, von Hand auszulösende Leichtschaum-Löschanlagen, müssen vorhanden sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Stellplätzen Garagenstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können, 2. in automatischen Garagen mit nicht mehr als 20 Stellplätzen Garagenstellplätzen. <p>Die Art der Feuerlöschanlage ist im Einzelfall im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen. Halbstationäre Leichtschaum-Löschanlagen, bei denen das Schaummittel durch Fahrzeuge oder bewegliche Geräte zugeführt werden muss, sind zulässig, wenn die Ausrüstung der örtlichen Feuerwehr dies erlaubt.</p> <p>(32) Selbsttätige Feuerlöschanlagen Sprinkleranlagen müssen vorhanden sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Geschossen von Großgaragen, wenn der Fußboden der Geschosse im Mittel mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt und das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient; | <p>Durch den neu eingefügten Absatz 1 werden den von den Feuerwehren aus löschangriffstaktischen Gründen erhobenen Forderungen nach trockenen Steigleitungen Rechnung getragen, die bei der Brandbekämpfung in unterirdischen und sehr hohen Garagen das Löschwasser schnell und an den notwendigen Treppenräumen zur Verfügung stellen. Trockene Steigleitungen sind wesentlich einfacher und günstiger zu warten.</p> <p>Die Änderungen in Absatz 2 (bisher Absatz 1) resultieren aus der Klarstellung des Begriffs des Stellplatzes in § 2 Abs. 6.</p> <p>In Absatz 3 (bisher Absatz 2) wird der Begriff „Sprinkleranlage“ in „selbsttätige Feuerlöschanlage“, in Anpassung an den Wortlaut der Anlagen zur Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen, umbenannt.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Rauchableitung in jedem Brandabschnitt über Öffnungen oder ma-</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>2. in automatischen Garagen mit mehr als 20 Garagenstellplätzen.</p> | <p>dies gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung in keiner Verbindung steht,</p> <p>2. in automatischen Garagen mit mehr als 20 Stellplätzen Garagenstellplätzen.</p> <p>(4) Geschlossene Großgaragen müssen für die erforderliche Rauchableitung eines jeden Brandabschnitts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffnungen ins Freie haben, die insgesamt mindestens 1 000 cm² je Stellplatz groß, von keinem Stellplatz mehr als 20 m entfernt und im Deckenbereich oder oberen Drittel des Wandbereichs angeordnet sind, oder 2. maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die sich im Brandfall selbsttätig einschalten, mindestens für eine Stunde einer Temperatur von 300°C standhalten, deren elektrische Leitungsanlagen bei äußerer Brandeinwirkung für mindestens die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben und die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel gewährleisten; die Zuluftzuführung muss durch automatische Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. <p>(5) Absatz 4 gilt nicht für Garagen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lüftungsöffnungen oder Lüftungsschächte nach § 16 Abs. 2 haben, 2. selbsttätige Löschanlagen und eine maschinelle Abluftanlage nach § 16 Abs. 4 haben, die mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann. | <p>schinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen im neu eingefügten Absatz 4 ergibt sich aus Forderungen der Feuerwehren, die bei der Brandbekämpfung in geschlossenen Großgaragen diese Unterstützung unbedingt benötigen. Anforderungen an die Rauchableitung sind auch Gegenstand vieler Sonderbauvorschriften. Die Öffnungen ins Freie sollten an geeigneten Stellen und nicht direkt an Feuerwehraufstellflächen oder Ein Speisestellen angeordnet werden. In Bezug auf die Sicherstellung des maschinellen Rauch- und Wärmeabzugs über gegebenenfalls erforderliche maschinelle Abluftanlagen (Absatz 4 Nr. 2) wird auf die klarstellende Erläuterung zu § 16 Abs. 4 und 5 verwiesen. Zur Gewährleistung ausreichender Zuluft zum Zeitpunkt des Startens der maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsanlage wird die automatische Ansteuerung und gleichzeitige Inbetriebnahme der Zuluftzuführung gefordert.</p> |
| <p>§ 17 Brandmeldeanlagen</p> | <p>§ 1817 Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen</p> | <p>Der bisherige § 17 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 18. In die Überschrift des § 18 wird aufgrund der Erweiterung des Regelungsinhalts das Wort „Objektfunkanlagen“ aufgenommen.</p> |

Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie mit baulichen Anlagen oder Räumen in Verbindung stehen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

(1) Geschlossene Großgaragen mit einer Nutzfläche von mehr als 2 500 m² müssen Brandmeldeanlagen mit nichtselbsttätigen und selbsttätigen Brandmeldern haben.

(2) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie mit Gebäudeteilen baulichen Anlagen oder Räumen in Verbindung stehen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

(3) Sofern in Großgaragen selbsttätige Feuerlöschanlagen nach § 17 Abs. 3 vorhanden sind, erfolgt die Auslösung der Brandmeldeanlage über die selbsttätige Feuerlöschanlage. In diesem Fall sind keine zusätzlichen selbsttätigen Brandmelder erforderlich.

(4) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr in Geschossen von Großgaragen, deren Fußboden im Mittel

1. entweder mehr als 4 m unter oder
2. mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, durch die bauliche Anlage gestört, so ist die Großgarage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

(5) Absatz 4 gilt nicht für automatische Garagen.

In Absatz 1 wird ab einer Nutzfläche von mehr als 2 500 m² eine Brandmeldeanlage gefordert, was der Brandabschnittsgröße in nicht oberirdischen geschlossenen Großgaragen entspricht. Bisher gab es keine Regelung, die diese Notwendigkeit von der Größe abhängig macht.

Absatz 2 wird an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst.

Absatz 3 stellt klar, dass keine zusätzlichen Brandmeldedetektoren erforderlich sind, wenn eine selbsttätige Feuerlöschanlage vorhanden ist.

Absatz 4 präzisiert die Anforderung an Großgaragen, deren Geschosse im Mittel 4 m unter oder 22 m über der Geländeoberfläche liegen und bei denen die Funkkommunikation im Gebäude gestört ist. Da dies erst nach Fertigstellung des Rohbaus geprüft werden kann, ist in der Baugenehmigung ein Aufgabenvorbehalt zu formulieren, der, in Abhängigkeit eines negativen Messergebnisses der Funkausleuchtung, die technische Ausstattung zur Unterstützung des Funkverkehrs (Objektfunkanlage) fordert.

Absatz 5 stellt klar, dass Absatz 4 nicht für automatische Garagen gilt.

| | | |
|--|---|--|
| | <p>§ 19 Sicherheitsstromversorgungsanlagen</p> | <p>Im neu eingefügten § 19 werden Vorgaben für Sicherheitsstromversorgungsanlagen aufgenommen.</p> |
| | <p>Garagen müssen Sicherheitsstromversorgungsanlagen haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernehmen, insbesondere der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherheitsbeleuchtung, 2. selbsttätigen Feuerlöschanlagen, 3. Rauchabzugsanlagen, 4. CO-Warnanlagen, 5. Brandmeldeanlagen, 6. Objektfunkanlagen und 7. Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse (z. B. Rolltore). | <p>Die Sicherheitsstromversorgungsanlagen, die den Betrieb der nach dieser Verordnung geforderten sicherheitstechnischen Anlagen bei Stromausfall zu gewährleisten haben, werden in Angleichung an die Sonderbauregelungen z. B. die Versammlungsstättenverordnung vom 13. März 2018 (GVBl. S. 29), geändert durch Verordnung vom 15. November 2018 (GVBl. S. 388), BS 213-1-9, oder die Verkaufsstättenverordnung vom 8. Juli 1998 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-17, erstmals in dieser Verordnung explizit beschrieben.</p> <p>Auch in der bisherigen Fassung der Garagenverordnung war eine Sicherheitsstromversorgung für die Brandmeldeanlagen, die CO-Warnanlagen, die Sprinkleranlagen und die Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.</p> <p>Unter die Sicherheitsstromversorgungsanlage fällt auch die dezentrale, anlagenbezogene Akkupufferung, die z. B. in Brandmeldeanlagen und in CO-Warnanlagen bereits enthalten</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | | <p>ist oder auch für die Sicherheitsbeleuchtung genutzt wird. Für diese Art der Anlagen wird nicht zwingend der Anschluss an eine Zentralbatterieanlage oder einen Stromgenerator (Dieselaggregat) erforderlich.</p> |
| | <p>§ 20 Einbauten und technische Anlagen</p> | <p>§ 20 (Einbauten und technische Anlagen) wird neu eingefügt.</p> |
| - | <p>(1) Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme und Entwässerungsleitungen zwischen den Geschossen, müssen in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Aufstellung und der Betrieb von Energiespeichersystemen ist in Mittel- und Großgaragen außerhalb von Fahrzeugen nicht zulässig. Der Einbau von Klima-, Lüftungs-, Kälte- und Abgasanlagen, die nicht der Garagennutzung dienen, ist in Garagen nicht zulässig.</p> <p>(2) Leitungsanlagen, die nicht der Versorgung der Garage dienen, dürfen durch Garagen geführt werden, sofern diese Verkehrsflächen und Stellplätze nicht einschränken und gegen Vandalismus, Anprall und sonstige mechanische Beschädigungen geschützt werden. Satz 1 gilt nicht für Hoch- und Mittelspannungsleitungen und Gasversorgungsleitungen.</p> | <p>Die Anforderung in Absatz 1 „in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen“ gilt nicht für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, die den einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften (z. B. VDE) und der Leitungsanlagen-Richtlinie, Fassung September 2020 Rheinland-Pfalz (Anhang A der Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.</p> <p>Entwässerungsleitungen sind nicht brennbar auszuführen, um die Brandweiterleitung durch auslaufende brennbare Flüssigkeiten in angrenze Geschosse zu verhindern.</p> <p>Das Verbot der Aufstellung und des Betriebs von Energiespeichersystemen in Garagen, außerhalb von Fahrzeugen, wird neu in die Verordnung aufgenommen. Eine Regelung über das Abstellen von Energiespeichersystemen zur Nutzung für</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>die allgemeine Stromversorgung soll in die zur Überarbeitung anstehende Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen (zu § 76 der Landesbauordnung) vom 6. Juli 1977 (GVBl. S. 254), geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-28, aufgenommen werden und kann dann auch für Garagen angewendet werden. Der Hinweis auf die Unzulässigkeit des Einbaus von Klima-, Lüftungs-, Kälte- und Abgasanlagen in Garagen, die nicht der Garagenutzung dienen, dient der Klarstellung.</p> <p>In Absatz 2 wird die Verlegung von Leitungsanlagen, die nicht der Versorgung der Garage dienen, ermöglicht und konkretisiert. Ausgenommen von dieser Öffnungsklausel für Leitungsanlagen werden Hoch- und Mittelspannungsleitungen sowie Gasversorgungsanlagen. Stromleitungen mit Spannungen über 1 000 Volt sind aus Arbeitsschutzgründen (VDE 0132:2018-07 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“) nicht erlaubt.</p> <p>Gasleitungsanlagen, die nur der Versorgung der Liegenschaften auf dem Grundstück dienen, dürfen nur dann durch Garagen geführt werden, wenn sie den</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>erforderlichen Sicherheitskonzepten entsprechen, sie von außerhalb absperrbar sind und in separaten Schächten, feuerbeständig abgetrennt, verlaufen.</p> <p>Ein möglicher Anwendungsfall für die Durchführung von Leitungsanlagen wäre die Erschließung mehrerer Wohngebäude auf dem gleichen Grundstück, die aus einem zentralen Technikraum eines anderen Gebäudes durch die Garage erfolgt.</p> |
| | Teil 3 Betriebsvorschriften | |
| § 18 Betriebsbestimmungen | § 21 18 Betriebsvorschriften für Garagen und Stellplatzanlagen Betriebsbestimmungen | Der bisherige § 18 wird aufgrund der neu eingefügten §§ 1, 19 und 20 zu § 21. Der Titel des Paragraphen wird um Stellplatzanlagen ergänzt, da die Betriebsvorschriften für die Zu- und Abfahrten auch für Stellplatzanlagen gelten. |
| <p>(1) In Mittel- und Großgaragen muss die allgemeine elektrische Beleuchtung nach § 14 Abs. 1 während der Benutzungszeit ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 lx eingeschaltet sein, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist.</p> <p>(2) Maschinelle Abluftanlagen und CO-Warnanlagen müssen so gewartet werden, dass sie ständig betriebsbereit sind. CO-Warnanlagen müssen ständig eingeschaltet sein.</p> <p>(3) In Mittel- und Großgaragen dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht aufbewahrt werden. In Kleingaragen dürfen bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden.</p> | <p>(1) In Mittel- und Großgaragen muss die allgemeine elektrische Beleuchtung nach § 15 14 Abs. 1 während der Betriebszeit ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux lx eingeschaltet sein, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist.</p> <p>(2) Maschinelle Abluftanlagen und CO-Warnanlagen müssen so gewartet werden, dass sie ständig betriebsbereit sind. CO-Warnanlagen müssen ständig eingeschaltet sein.</p> <p>(23) In Mittel- und Großgaragen ist die Aufbewahrung von brennbaren Stoffen dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht zulässig; aufbewahrt werden dies gilt nicht für einen zusätzlichen Satz Reifen und für Fahrzeugzubehör für ein Kraftfahrzeug je Stellplatz, wie beispielsweise Dachbox, Fahrradträger</p> | <p>In Absatz 1 erfolgen redaktionelle Anpassungen.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, da ein Hinweis auf die Instandhaltung und ständige Betriebsbereitschaft der sicherheitstechnischen Anlagen nicht notwendig ist, weil sich dies bereits aus der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und der Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen ergibt.</p> |

(4) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen ist es verboten, zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden; auf das Verbot ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge mit dem Wortlaut "Feuer und Rauchen verboten!" hinzuweisen.

oder Kindersitz, sofern die Nutzbarkeit des Stellplatzes nicht beeinträchtigt wird. In Kleingaragen dürfen zusätzlich bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern aufbewahrt werden.

(3) Fahrräder, Anhänger und Elektrokraftfahrzeuge dürfen nur außerhalb der Verkehrsflächen und Rettungswege abgestellt werden; ein verkehrssicheres Abstellen muss gewährleistet sein.

(4) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen ist das Rauchen und offenes Feuer nicht zulässig es verboten, zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden. Auf das Verbot ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung Anschläge mit dem Wortlaut „Feuer und Rauchen verboten!“ hinzuweisen.

(5) Die Rettungswege und die Zu- und Abfahrten bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sind verkehrssicher und frei zu halten.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für automatische Garagen.

(7) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 treffen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Betreiberin oder den Betreiber.

In Absatz 2 (bisher Absatz 3) erfolgt neben redaktionellen Änderungen zur Anpassung an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung die Klarstellung, dass auf einem Stellplatz die aufgezählten, teilweise auch brennbaren Gegenstände nur unter den genannten Bedingungen gelagert werden dürfen. Diese Formulierung enthält wenig Ermessensspielraum, da die Nutzbarkeit des Stellplatzes nicht beeinträchtigt sein darf, d. h. die Lagerung darf nicht dazu führen, dass andere Stellplätze eingeschränkt werden bzw. Fahrzeuge in die Verkehrsflächen oder Rettungswege ragen. Abweichend hiervon kann die Brandschutzdienststelle eine Lagerung bei der Begehung der Garage bei grober Überschreitung der Brandlasten einschränken oder untersagen.

Der neu eingefügte Absatz 3 erlaubt das Abstellen von Fahrrädern, Anhängern und Elektrokraftfahrzeugen, die keine Kraftfahrzeuge sind, jedoch nur außerhalb von Verkehrsflächen und Rettungswegen und wenn sichergestellt ist, dass sie weder in diese hineinragen, umfallen können oder gar Rettungswege blockieren. Für größere Fahrradabstellanlagen in Garagen können besondere Vorrichtungen nötig sein; dies können ins-

| | | |
|---|--|--|
| | | <p>besondere Fahrradständer, Bügel oder Gitterkonstruktionen sein.</p> <p>Die Absätze 4 und 5 dienen der Klarstellung des Rauchverbots und Verbots von offenem Feuer, der Sicherstellung und Freihaltung der Rettungswege und der Zu- und Abfahrten bis zur öffentlichen Verkehrsfläche.</p> <p>Absatz 6 schließt den Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 4 für die automatischen Garagen aus. D. h., Absatz 5 gilt auch für automatische Garagen, hier jedoch nur in Bezug auf die Anforderungen an Zu- und Abfahrten, da es dort keine Rettungswege gibt.</p> <p>Absatz 7 regelt die Verpflichtung der Eigentümerin oder des Eigentümers für die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 6 genannten Anforderungen. Diese Verpflichtung kann per vertraglicher Regelung auch auf die Betreiberin oder den Betreiber einer Garage übertragen werden. Ansprechpartner für die untere Bauaufsichtsbehörde ist im Zweifel immer erst die Eigentümerin oder der Eigentümer.</p> |
| <p>§ 19 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen</p> | <p>§ 19 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen</p> | <p>Der bisherige § 19 wird gestrichen und findet sich inhaltlich nun im Anwendungsbereich des neuen § 1.</p> |
| <p>(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenträumen und allgemein zugänglichen Fluren nicht abgestellt werden.</p> | <p>(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenträumen und allgemein zugänglichen Fluren nicht abgestellt werden.</p> | |

| | | |
|--|---|--|
| <p>(2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, nur abgestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Fassungsvermögen ihrer Kraftstoffbehälter insgesamt nicht mehr als 12 l beträgt, Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird und diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündlichen Stoffe enthalten, 2. die Kraftfahrzeuge Arbeitsmaschinen sind oder 3. die Räume Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- oder Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind. | <p>(2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, nur abgestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. das Fassungsvermögen ihrer Kraftstoffbehälter insgesamt nicht mehr als 12 l beträgt, Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird und diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündlichen Stoffe enthalten, 5. die Kraftfahrzeuge Arbeitsmaschinen sind oder 6. die Räume Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- oder Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind. | |
| | <p>Teil 4 Bauunterlagen, Prüfungen</p> | |
| <p>§ 20 Zusätzliche Bauunterlagen</p> | <p>§ 2220 Zusätzliche Bauunterlagen, Feuerwehrpläne</p> | <p>Der bisherige § 20 wird zu § 22. Der Überschrift wird aufgrund des neu eingefügten Absatzes 2 das Wort „Feuerwehrpläne“ angefügt.</p> |
| <p>Die Bauunterlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Garagenstellplätze und Fahrgassen (§ 4), 2. die Sicherheitsbeleuchtung (§ 14 Abs. 2), 3. die maschinellen Lüftungsanlagen (§ 15 Abs. 1), 4. die CO-Warnanlagen (§ 15 Abs. 6), 5. die Feuerlöschanlagen (§ 16) und 6. die Brandmeldeanlagen (§ 17). | <p>(1) Die Bauunterlagen müssen zusätzlich Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Stellplätze Garagenstellplätze und Fahrgassen (§ 4), 2. die Sicherheitsbeleuchtung (§ 14 Abs. 2), 23. die natürliche Lüftung oder maschinellen Abluftanlagen Lüftungsanlagen (§ 15 Abs. 1), und 34. die CO-Warnanlagen (§ 15 Abs. 6) 5. die Feuerlöschanlagen (§ 16) und 6. die Brandmeldeanlagen (§ 17) <p>enthalten.</p> <p>(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde Feuerwehrpläne anzufertigen, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>In Absatz 1 werden zusätzlich zu den bereits in der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung vom 16. Juni 1987 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 66), BS 213-1-1, genannten Unterlagen Angaben über die neu geforderten Einrichtungen und Anlagen aufgeführt.</p> <p>Um den organisatorischen Brandschutz zu gewährleisten, kann die Bauaufsichtsbehörde nach Absatz 2 Feuerwehrpläne verlangen, die mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen sind.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 21 Prüfungen</p> | <p>§ 2321 Prüfungen</p> | <p>Der bisherige § 21 wird zu § 23.</p> |
| <p>Die Bauaufsichtsbehörde hat Mittel- und Großgaragen in Abständen von längstens fünf Jahren zu prüfen. Dabei ist auch festzustellen, ob die vom Betreiber der Mittel- und Großgarage nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen zu veranlassenden Prüfungen rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt wurden.</p> | <p>Die Bauaufsichtsbehörde hat Mittel- und Großgaragen in Abständen von längstens fünf Jahren zu prüfen. Dabei ist auch festzustellen, ob die von der Betreiberin oder dem vom Betreiber der Mittel- und Großgarage nach § 2 Abs. 1 AnlPrüfVO der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen zu veranlassenden Prüfungen rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt wurden.</p> | <p>Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.</p> |
| | <p>Teil 5 Schlussvorschriften</p> | |
| <p>§ 22 Weitergehende Anforderungen</p> | <p>§ 2422 Weitergehende Anforderungen</p> | <p>Der bisherige § 22 wird zu § 24.</p> |
| <p>Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung zur Abwehr von Gefahren nicht ausreichen, können für Garagen oder Stellplätze, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen oder 2. für Kraftfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 5 m und einer Breite von mehr als 2 m bestimmt sind, <p>weitergehende Anforderungen gestellt werden.</p> | <p>Weitergehende Anforderungen als nach dieser Verordnung können zur Erfüllung der Schutzziele gemäß § 3 Abs. 1 LBauO gestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellplatzanlagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 m und deren Breite mehr als 2 m beträgt, 2. Garagen in Geschossen liegen, deren Fußboden mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt. <p>In Mittel- und Großgaragen kann eine Brandmeldeanlage mit akustischer Warnung der Nutzerinnen und Nutzer in der Garage verlangt werden, wenn aufgrund ihrer speziellen Nutzung mit längeren Aufenthaltszeiten der Personen zu rechnen ist.</p> <p>Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung zur Abwehr von Gefahren nicht ausreichen, können für Garagen oder Stellplätze, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen oder 2. für Kraftfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 5 m und einer Breite von mehr als 2 m bestimmt sind, <p>weitergehende Anforderungen gestellt werden.</p> | <p>In § 24 werden Tatbestände formuliert, die weitergehende als die in dieser Vorschrift gemachten Anforderungen erforderlich machen können.</p> <p>Satz 1 Nr. 1 nennt als Grund größere Fahrzeugabmessungen als 2 m Breite und 5 m Länge.</p> <p>Satz 1 Nr. 2 nennt die extreme Höhenlage einer Garage bei mehr als 22 m über der Geländeoberfläche als Grund für weitergehende Anforderungen.</p> <p>Satz 2 eröffnet eine weitergehende Anforderung für Mittel- und Großgaragen, in denen es aufgrund ihrer speziellen Nutzung und der daraus resultierenden Gleichzeitigkeit des Zu- und Abgangsverkehrs zu längeren Wartezeiten beziehungsweise längerem Aufenthalt in der Garage kommen kann (z. B. sehr große Sportstätten, Multifunkti-</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | onsarenen und Einkaufszentren). In diesem Fall kann die akustische Warnung der Personen in der Garage bei Auslösung der Brandmeldeanlage verlangt werden. Die Brandmeldeanlage kann die akustische Warnung der Personen übernehmen. |
| § 23 Ordnungswidrigkeiten | § 2523 Ordnungswidrigkeiten | Der bisherige § 23 wird zu § 25. |
| <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 4 Satz 1 Nr. 16 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 maschinelle Abluftanlagen nicht betreibt oder so betreibt, dass der CO-Halbstundenmittelwert der Luft mehr als 100 ppm beträgt, 2. entgegen § 18 Abs. 1 Mittel- und Großgaragen nicht ständig beleuchtet, 3. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 CO-Warnanlagen nicht ständig eingeschaltet lässt. | <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 18 § 87 Abs. 4 Satz 1 Nr. 16 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 15 Abs. 1 in geschlossenen Mittel- und Großgaragen keine erforderliche Beleuchtung vorhält, 2. entgegen § 18 Abs. 1 Mittel- und Großgaragen nicht ständig beleuchtet, 24. entgegen § 16 Abs. 4 § 15 Abs. 4 maschinelle Abluftanlagen nicht betreibt oder so betreibt, dass der genannte Wert des CO-Gehalts CO-Halbstundenmittelwert der Luft überschritten wird mehr als 100 ppm beträgt, 3. entgegen § 16 Abs. 6 § 18 Abs. 2 Satz 2 CO-Warnanlagen nicht ständig eingeschaltet lässt, 4. entgegen § 21 Abs. 1 die erforderliche Beleuchtung nicht ständig eingeschaltet lässt, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist, 5. entgegen § 21 Abs. 2 brennbare Stoffe in Garagen aufbewahrt, 6. entgegen § 21 Abs. 5 die Rettungswege und die Zu- und Abfahrten nicht verkehrssicher und frei hält. | <p>Die Nummern 1 und 2 werden getauscht und an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst.</p> <p>Nummer 3 wird redaktionell angepasst.</p> <p>Die neue Nummer 4 stuft die notwendige, aber nicht eingeschaltete Beleuchtung während der Betriebszeit unter der genannten Bedingung als Ordnungswidrigkeit ein.</p> <p>Die Nummern 5 und 6 werden neu aufgenommen, da die Erfahrungen aus Begehungen zeigen, dass trotz des Verbots brennbare Stoffe in Garagen gelagert und Rettungswege sowie Zu- und Abfahrten häufig nicht freigehalten werden.</p> |
| § 24 Übergangsbestimmung | § 2624 Übergangsbestimmungen | Der bisherige § 24 wird zu § 26. |
| Die Bestimmungen über maschinelle Abluftanlagen (§ 15 Abs. 4 und 5, § 18 Abs. 2) sind auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Garagen entsprechend anzuwenden. | (1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Garagen und Stellplatzanlagen sind die Betriebsvorschriften (§ 21) anzuwenden. Die Bestimmungen über maschinelle Abluftanlagen (§ 15 Abs. 4 und 5, § 18 Abs. 2) sind auf die | Die Betriebsvorschriften des § 21 sind gemäß Absatz 1 auch bei bestehenden Garagen und Stellplatzanlagen zu beachten. |

| | | |
|---|---|--|
| | <p>im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Garagen entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Ist ein Antrag vor dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung gestellt worden, so kann die antragstellende Person verlangen, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht getroffen wird. Satz 1 gilt auch für Bauvorhaben nach § 67 LBauO; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einreichung der Bauunterlagen.</p> | <p>Betriebsvorschriften, die als Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung enthalten sind, bleiben unberührt.</p> <p>Im Übrigen gilt für bestehende Garagen und Stellplatzanlagen weiterhin das bisherige Recht (Bestandsschutz), soweit nicht im Einzelfall Anpassungen an das neue Recht im Rahmen des § 85 LBauO erforderlich sind.</p> <p>Absatz 2 eröffnet der Bauherrin oder dem Bauherrn die Möglichkeit, für Bauanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung gestellt worden sind, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht getroffen wird. Entsprechendes gilt, wenn für das Bauvorhaben § 67 LBauO Anwendung findet.</p> |
| | § 27 Änderung der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen | |
| | <p>Die Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen vom 13. Juli 2022 (GVBl. S. 260, BS 213-1-13) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung: „5. Mittel- und Großgaragen (§ 2 Abs. 9 der Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung vom 08. Dezember 2022 – GVBl. S. 445, BS 213-1-6 – in der jeweils geltenden Fassung)“.</p> | <p>Durch die Novellierung der Landesverordnung wird der Bezug in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AnlPrüfVO aktualisiert.</p> |
| § 25 Inkrafttreten | § 2825 Inkrafttreten | Der bisherige § 25 wird zu § 28. |
| <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) (Aufhebungsbestimmung)</p> | <p>(1) Diese Verordnung tritt ein Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes</p> | <p>Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Regelungen wird ein zeitnahes Inkrafttreten bestimmt.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-27, außer Kraft. | |
|--|---|--|